

Statuten des Vereins „Struwelpeter“

§ 1 - NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein trägt den Namen „Struwelpeter“ und hat den Sitz in Nüziders. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Nüziders und die nähere Umgebung.

§ 2 – ZWECK

Der Verein ist eine gemeinnützige Kinderbetreuungseinrichtung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der Zweck des Vereins ist:

- a) Die Einrichtung und Erhaltung einer Kinderbetreuungseinrichtung
- b) Betreuung der Kinder in kleinen Gruppen unter dem Aspekt pädagogischer Zielsetzungen
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuerinnen

§ 3 – MITTEL ZUR ERRICHTUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Die Betreuung und Erhaltung von Kindergruppen unter obengenannten Zielen
- b) Die Organisation und Durchführung von vereinsinternen und öffentlichen Veranstaltungen (Informations- und Elternabende, Basare, u.a.)

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Monatliche Beitragszahlungen von Eltern, deren Kinder betreut werden
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 – ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die aktiv für den Verein arbeiten oder Personen, die als gesetzliche Vertreter mindestens ein Kind zur Betreuung in der Kinderbetreuung angemeldet haben.

Unterstützende Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die den Vereinszweck durch finanzielle Zuwendung fördern.

§ 5 – ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Bei Beendigung der Kinderbetreuungszeit des Kindes zum Ende des Kinderbetreuungsjahres.
- b) Durch Austrittserklärung: der Austritt kann nur mit Monatsende schriftlich erfolgen und muss der Vereinsleitung mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Monatsende wirksam.
- c) Durch Ausschluss: Gründe für den Ausschluss sind ein Rückstand bei der Zahlung der Beiträge (mehr als drei Monate trotz zweimaliger Mahnung), die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten oder vereinsschädigendes Verhalten.

Die Vereinsleitung entscheidet endgültig.

Bei unterstützenden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft, wenn das unterstützende Mitglied nicht mehr bereit ist, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtung und Vorteile in Anspruch zu nehmen. Weiters haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitglieder der Vereinsleitung und die Betreuerinnen der Kindergruppen sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 – VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vereinsleitung
- c) die Geschäftsführung
- d) die Rechnungsprüfer/innen
- e) das Schiedsgericht

§ 8 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vereinsleitung jährlich einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Vereinsleitung, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 4 Wochen ab Einlangen des Antrages bei der Vereinsleitung statt.

Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vereinsleitung einzubringen. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung wird in der Vereinsleitung abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

Die Wahl der Vereinsleitung und die Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen.

Wenn für eine Vereinsfunktion nur eine Person benannt worden ist und diese bereit wäre das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen. Im Übrigen bestimmt die Art der Abstimmung der Obmann.

Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu verfassen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses
- c) Entlastung der Vereinsleitung
- d) Wahl der Vereinsleitung sowie Bestellung der Rechnungsprüfer
- e) Behandlung und Beschlussfassung von eingelangten Anträgen
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Enthebung der Vereinsleitung

§ 9 – VEREINSLEITUNG

Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereins. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vereinsleitung besteht aus Obmann, Obmann-Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in, sowie allfälligen Beiräten.

Die Vereinsleitung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Vereinsleitung kann diese die Stelle des ausgeschiedenen Vereinsfunktionärs bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins ersetzen.

Die Sitzungen der Vereinsleitung werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich nach Bedarf oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder einberufen.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens drei Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmanns ausschlaggebend. Über jede Sitzung der Vereinsleitung ist ein Protokoll zu verfassen. Die Richtigkeit wird bei der nächsten Sitzung bestätigt.

Aufgaben der Vereinsleitung

- a) Einhaltung der Statuten und Durchführung der Vereinsbeschlüsse
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Informationen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins (Rechnungsabschluss)
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) Aufnahme und Kündigung von Dienstverhältnissen
- f) Beratung und Beschlussfassung über die laufenden Vereinsgeschäfte
- g) Allenfalls Betrauung anderer Personen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben

§ 10 - AUFGABEN DER MITGLIEDER DER VEREINSLEITUNG

Obmann:

Er vertritt den Verein nach außen, führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und Vereinsleitungssitzungen und sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke sind vom Obmann, in Geldangelegenheiten jedoch von Obmann und Kassier/in zu unterzeichnen.

Obfraustellvertreter/in:

Sie/er unterstützt den Obmann bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und vertritt sie/ihn bei deren/dessen Verhinderung.

Schriftführer/in:

Er/sie führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen der Vereinsleitung und besorgt im Einverständnis mit dem Obmann den Schriftverkehr des Vereins.

Kassier/in:

Er/sie führt die finanziellen Geschäfte des Vereins und hat über die Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Sie hat die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen, säumige Zahler zu mahnen, den Jahresabschluss zu erstellen und diesen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfern vorzulegen.

§ 11 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Vereinsleitung kann zur Unterstützung der einzelnen Organe und zur Besorgung der administrativen Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- a) Der/Die Geschäftsführerin führt in der Mitgliederversammlung und im Vorstand das Protokoll, fertigt die schriftlichen Erledigungen aus und besorgt die Korrespondenz des Vereines.
- b) Die Abwicklung und Koordination der laufenden Geschäfte und der thematischen Zuarbeit für die Vereinsleitung sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins obliegt dem/der Geschäftsführer/in.
- c) Der/Die Geschäftsführer/in besorgt die laufenden Geld- und Finanzgeschäfte, führt die Kassa, beantragt Förderungen, arbeitet den Voranschlag aus und bereitet den Rechnungsabschluss zur Vorlage und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vor.
- d) Der/Die Geschäftsführer/in stimmt mit dem Obmann Personalentscheidungen ab und sorgt für die entsprechende personelle Ausstattung des Vereines.

§ 12 – RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Vereinsleitung sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen kontrollieren die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Stellen die Rechnungsprüfer/innen fest, dass die Vereinsleitung beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihr obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, so haben sie die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 13 – SCHIEDSGERICHT

Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen der Vereinsleitung zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 14 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, ist dieses nach Abdeckung der Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen.

Nüziders, am 30.03.2022



Mag. (FH) Peter Neier
Obmann



Mag. Alexandra Johler
Schriftführerin und Kassierin

